

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#)) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg erhebt eine Übernachtungssteuer.

## **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Die Übernachtungssteuer wird auf eine entgeltliche Übernachtung eines Gastes in einem Beherbergungsbetrieb im Gebiet der Gemeinde\_Krausnick-Groß Wasserburg einschließlich ihrer Orts- und Gemeindeteile erhoben. Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

(2) Einen Beherbergungsbetrieb unterhält, wer vorübergehende Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Hotels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind,
2. Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen, Erholungs- und Ferienheime, Ferienhäuser und -wohnungen),
3. Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind),

(3) Übernachtungsgast ist derjenige, dem die Übernachtungsmöglichkeit vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellt wird. Dazu ist der Beherbergungsvertrag rechtlich verbindlich geschlossen und die Beherbergungsmöglichkeit ist tatsächlich an den Übernachtungsgast überlassen worden.

## **§ 3 Steuerschuldner**

Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes schuldet die Steuer.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage und Steuersatz**

(1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen im jeweiligen Besteuerungszeitraum.

(2) Der Steuersatz beträgt 2,00 € je Nacht und Person.

## **§ 5 Besteuerungszeitraum, Entstehung der Steuer**

(1) Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Die Steuer entsteht mit Zahlung des Entgelts für die Beherbergungsleistung, frühestens mit Beginn der Beherbergungsleistung.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

(1) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

(2) Die Beherbergung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist steuerfrei.

(3) Übernachtungen, die aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung aus medizinischen Gründen notwendig sind, sind steuerfrei.

(4) Von der Steuerpflicht ausgenommen sind Betreiber von Beherbergungsbetrieben, deren Kapazität dauerhaft zehn Betten oder weniger umfasst (Bagatellgrenze). Maßgeblich ist die tatsächliche Anzahl der zur entgeltlichen Übernachtung angebotenen Betten im laufenden Betrieb.

### **§ 7 Steueranmeldungs- und Nachweispflicht**

(1) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebs ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres beim Amt Unterspreewald, Markt 1 in 15938 Golßen eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

(2) Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind dem Amt Unterspreewald auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen.

(3) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird durch Verwaltungsakt (Steuerbescheid) für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

### **§ 9 Steueraufsicht und Prüfvorschriften**

Das Amt Unterspreewald ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Nachweispflichten die Geschäftsräume der Beherbergungsbetriebe zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für das Erheben der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind.

### **§ 10 Schätzung**

Das Amt Unterspreewald kann abweichend von § 4 dieser Satzung den Abgabebetrag aufgrund von Schätzungen festsetzen, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder keine Steueranmeldung durch den Steuerschuldner eingereicht wurde.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig

a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht

oder

b) das Amt Unterspreewald pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

c) entgegen dem § 7 (2) dieser Satzung nicht die erforderlichen Nachweise vorlegt oder entgegen dem § 9 dieser Satzung eine Nachprüfung durch einen Bediensteten des Amtes Unterspreewald verwehrt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind

oder

b) der Steueranmeldungs- und Nachweispflicht gemäß § 7 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Golßen, Datum

gez. M. Kehling  
Amtdirektor